

## **Satzung der Stadt Sprockhövel über die Verringerung der Zahl der gem. § 3 Abs. 2 a Kommunalwahlgesetz NW zu wählenden Vertreter/innen vom 23.06.2008**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### *Verringerung der Zahl der Vertreter/innen*

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NW zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Sprockhövel wird ab der Kommunalwahl 2009 um 6 verringert und beträgt somit 32 Vertreter/innen, davon 16 in Wahlbezirken.

### **§ 2**

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 18.06.2008 beschlossene Satzung über die Verringerung der Zahl der gem. § 3 Abs. 2 a Kommunalwahlgesetz NW zu wählenden Vertreter/innen wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 23.06.2008

Dr. Walterscheid

- Bürgermeister -